2. § 66 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 240 DM."

Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 160 DM."

3. § 90 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Sind während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Kosten entstanden, besteht Anspruch auf einen Ersatz gemäß Saitzl."

§ 8

Die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 14 Abs. 2 und 43 Abs. 1 letzter Satz werden außer Kraft gesetzt.

2. § 76 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 160 DM."

Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 80 DM."

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungshilfe in Höhe von mindestens 400 DM gezahlt."

3. § 106 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Sind während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Kosten entstanden, besteht Anspruch auf einen Ersatz gemäß Satzl."

§9

§ 36 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1977 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23) wird aufgehoben.

§10

Die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 160 DM."

2. § 20 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt mindestens 80 DM."

3. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„ (5) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungshilfe in Höhe von mindestens 400 DM gezahlt."

§11

Die Verordnung vom 24. April 1986 über die weitere Verbesserung der Arbeite- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 241) wird wie folgt geändert:

Als § 6 a wird eingefügt:

»§ 6 a

Mütter, bei denen eine Leistung nach dem Recht der Arbeitsförderung wegen der Geburt eines Kindes entfällt, haben, ab dem Tag des Wegfalls der Leistung Anspruch auf Mütterunterstützung. Die Mütterunterstützung entspricht der Höhe der entfallenden Leistune nach dem Recht Her Arboito-förderung. Für die Dauer der Gewährung der Mütterunterstützung gelten die Festlegungen zur Gewährung von Mütterunterstützung an werktätige Frauen entsprechend."

§12

Folgende Rechtsvorschriften oder Teile von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wirtschaft werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16);

2. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Durchführung der Genehmigung — (GBl. I Nr. 11 S. 85);

3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der-DDR — Grundsätze der Preisbildung — (GBl. I Nr. 11 S. 87);

4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Vorschriften für Rechnungsführung und Statistik — (GBl. I Nr. 11 S. 88);

5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. März 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Berechtigung zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe — (GBl. I Nr. 21 S. 189);

6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 16. März 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Höhe der produktgebundenen Abgabe — (GBl. I Nr. 21 S. 191);

7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 16. März 1990 zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR — Steuern und Abgaben — (GBl. I Nr. 23 S. 226);

8. Die Anordnung (Nr. 1) vom 29. Januar 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 6 S. 34) und die Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1990 über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 20 S. 184) werden aufgehoben. Die nach der Anordnung über die Führung des Registers der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR vom 29. Januar 1990 in das Register Nr. 111 und 112 eingetragenen Unternehmen sind gemäß Anordnung vom 19. März 1990 über die Führung des Registers für private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften — (GBl. I Nr. 20 S. 183) in das Register für private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen und für treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaften zu überführen;

9. § 9 der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben, Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 197);

10. Verordnung vom 26. Februar 1981 über Bodennutzungsgebühr (GBl. I Nr. 10 S. 116);

11. Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23 S. 261);

12. Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik /n----